

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:
1. Oktober 2009 II 23-1.9.1-784/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-784

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2014

Antragsteller:

ITW Construction Products AS

Holmaveien 20, 1339 VØYENENGA, NORWEGEN

Zulassungsgegenstand:

Nagelplatten Kartro PTN als Holzverbindungsmittel



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.



Z-9.1-784

Seite 2 von 9 | 1. Oktober 2009

Deutschee Institut für Bautechnik

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-9.1-784

Seite 3 von 9 | 1. Oktober 2009

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Nagelplatten Kartro PTN sind Holzverbindungsmittel aus 1,00 mm dickem verzinkten Bandstahl der Sorte S 350 GD + Z mit der Form und den Maßen nach Anlage 1.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich nicht auf Nagelplatten aus nichtrostendem Stahl.

1.2 Anwendungsbereich

Die Nagelplatten dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen aus Vollholz und/oder Brettschichtholz angewendet werden, die nach der Norm DIN 1052¹ zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Holzbauteile aus Vollholz müssen mindestens aus Nadelholz der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1:2003-06, Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz, sein. Das Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052 entsprechen.

Die Nagelplatten dürfen nur für Verbindungen von Holzbauteilen bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3:2006-03).

Für den Anwendungsbereich in Abhängigkeit vom Korrosionsschutz gelten die Technischen Baubestimmungen DIN 1052:2008-12, Abschnitt 6.3 mit Tabelle 2.

2 Bestimmungen für die Nagelplatten Kartro PTN

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Nagelplatten sind aus Stahl der Sorte S 350 GD+Z nach DIN EN 10326:2004-09 - Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen – Technische Lieferbedingungen - herzustellen, der vor dem Stanzen folgende mechanische Eigenschaften haben muss:

Streckgrenze R_{eH} $\geq 350 \text{ N/mm}^2$, Zugfestigkeit R_m $\geq 420 \text{ N/mm}^2$,

Bruchdehnung $A_{80} \ge 16 \%$.

2.1.2 Form und Maße der Nagelplatten müssen den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Dicke der Nagelplatten muss betragen:

NenndickeKleinstwertGrößtwert1,00 mm0,94 mm1,09 mm

Die Bleche müssen so gestanzt sein, dass die Nägel etwa rechtwinklig zur Plattenebene stehen.

- 2.1.3 Die Nagelplatten müssen den Korrosionsschutz nach DIN 1052 haben. Eine Kunststoffbeschichtung ist unzulässig.
- 2.1.4 Die Nägel dürfen am Nagelgrund keine Anrisse haben. Die Nägel müssen ausreichend biegsam sein.

ken; Allgemeine Bemessungsregeln



7-9.1-784

Seite 4 von 9 | 1. Oktober 2009

2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung der Nagelplatten oder der Lieferschein der Nagelplatten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackungen oder der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art des Korrosionsschutzes (z. B. Z 275 nach DIN EN 10326:2004-09)

Die Nagelplatten müssen mit dem Kennzeichen "Kartro PTN" versehen sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Nagelplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Nagelplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Nagelplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Abmessungen der Nagelplatten gemäß den Anlagen 1 und 2
- Nagelbiegsamkeit
- Korrosionsschutz der Nagelplatten
- Bleche nach DIN EN 10326:2004-09 sind mindestens mit Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen zu beziehen, anhand des Lieferscheins bzw. der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 zu überprüfen.

Einzelheiten der Überwachung sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anfolderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-9.1-784

Seite 5 von 9 | 1. Oktober 2009

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Nagelplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung von Nagelplattenverbindungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Für den Entwurf und die Bemessung von Nagelplattenverbindungen mit den Nagelplatten Kartro PTN gilt die Norm DIN 1052¹, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Die im Folgenden angegebenen charakteristischen Tragfähigkeitswerte sowie Rechenwerte für den Verschiebungsmodul gelten für jeweils eine Nagelplatte.
- 3.1.3 Der Verschiebungsmodul K_{ser} für eine Nagelplatte Kartro PTN beträgt für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis:
 - $K_{ser} = 6.0 \text{ N/mm je mm}^2 \text{ wirksame Platten- bzw. Anschlussfläche.}$
 - Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls K_u für den Tragfähigkeitsnachweis ist zu 2/3 des Rechenwertes des Verschiebungsmoduls für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis anzunehmen.
- 3.1.4 Für die Einbindetiefe s der Nagelplatten in den Stäben gilt DIN 1052:2008-12, Abschnitt 13.2.1 (6).
- 3.1.5 Abweichend von DIN 1052:2008-12, Abschnitt 8.8.1 (10) darf bei Auflagerknoten von Nagelplattenbindern auch im Bereich innerhalb der Verbindungselemente die Übertragung von Kontaktkräften zwischen den Stäben rechnerisch angesetzt werden.

3.2 Bemessung nach DIN 1052

3.2.1. Beanspruchung in Nagelplattenebene

3.2.1.1 Allgemeines

Die wirksame Anschlussfläche $A_{\rm ef}$ einer Nagelplatte ist die gesamte Kontaktfläche zwischen Nagelplatte und Holz, reduziert um einen 5 mm breiten Streifen zu den faserparallelen Holzrändern und um Streifen zu den Stabenden in Faserrichtung der Holzbauteile (Hirnholz) von einer Breite, die der sechsfachen Nenndicke der Nagelplatte entspricht.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-9.1-784

Seite 6 von 9 | 1. Oktober 2009

3,2.1.2 Charakteristische Nageltragfähigkeit

Für die charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 13.2.2 gilt Tabelle 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 1: Charakteristische Nageltragfähigkeiten $f_{a,0,0,k}$ und $f_{a,90,90,k}$ in N/mm² für Vollholz und Brettschichtholz und die Konstanten k_1 , k_2 und α_0

Charakteristische Nageltragfähi	N/mm²		2,30				
Charakteristische Nageltragfähi	gkeit f _{a,90,90,k} 1)	N/mm²		1,70			
$k_1 = 0.002 \text{ N/(° · mm²)}$	$k_2 = -0,005 \text{ N}$	/(°· mm²)	$\alpha_0 = 1,5^{\circ}$				
1) bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %							

Der charakteristische Wert der Nageltragfähigkeit pro Platte beträgt für $0^{\circ} < \beta \le 45^{\circ}$:

$$f_{a,\alpha,0,k} = \max \begin{cases} f_{a,\alpha,0,k} - (f_{a,\alpha,0,k} - f_{a,90,90,k}) \cdot \frac{\beta}{45^{\circ}} \\ f_{a,0,0,k} - (f_{a,0,0,k} - f_{a,90,90,k}) \cdot \sin[\max(\alpha,\beta)] \end{cases}$$
 (1)

und für $45^{\circ} < \beta \le 90^{\circ}$:

$$f_{a,\alpha,\beta,k} = f_{a,0,0,k} - (f_{a,0,0,k} - f_{a,90,90,k}) \cdot \sin \left[\max (\alpha,\beta) \right]$$
 (2)

Der charakteristische Wert der Nageltragfähigkeit pro Platte in Faserrichtung des Holzes beträgt:

$$f_{a,\alpha,0,k} = \begin{cases} f_{a,0,0,k} + k_1 \cdot \alpha & \text{für } 0^{\circ} < \alpha \le \alpha_0 \\ f_{a,0,0,k} + k_1 \alpha_0 + k_2 (\alpha - \alpha_0) & \text{für } \alpha_0 < \alpha \le 90^{\circ} \end{cases}$$
 (3)

In den Gleichungen (1) bis (3) bedeuten:

 α = Winkel zwischen x-Richtung und der Kraftrichtung

x-Richtung = Hauptrichtung der Nagelplatte

 β = Winkel zwischen Faserrichtung des Holzes und der Kraftrichtung

Alternativ dürfen die charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit $f_{a,\alpha,\beta,k}$ der Tabelle 2 verwendet werden.

Tabelle 2: Charakteristische Werte der Nageltragfähigkeit $f_{a,\alpha,\beta,k}$ in N/mm² für Vollholz und Brettschichtholz

α		$f_{a,\alpha,\beta,k}^{1)}$ in N/mm ²								
β	0°	15°	30°	45°	60°	75°	90°			
0°	2,30	2,30	2,30	2,15	2,00	1,93	1,85			
15°	2,20	2,20	2,20	2,08	1,95	1,89	1,83			
30°	2,10	2,10	2,10	2,00	1,90	1,85	1,80			
45°	2,00	2,00	2,00	1,93	1,85	1,82	1,78			
60°	1,90	1,90	1,90	1,85	1,80	1,78	1,75			
75°	1,80	1,80	1,80	1,78	1,75	1,74	1,73			
90°	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70			

¹⁾ Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

Die charakteristischen Werte der Nageltragfähigkeit wurden auf der Basis einer charakteristischen Rohdichte ρ_k von 350 kg/m³ bestimmt. Bei Verwendung von Holz höherer charakteristischer Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischer Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 1 und Tabelle 2 enthaltenen charakteristischen Rohdichte dürfen die in Tabelle 3 und Tabelle 3 enthaltenen charakteristischen Rohdichte die Rohdichte Rohdi

²⁾ bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %



Z-9.1-784

Seite 7 von 9 | 1. Oktober 2009

ristischen Werte der Nageltragfähigkeit $f_{a,\alpha,\beta,k}$ mit dem Faktor $k_{\rho}=(\rho_k\,/\,350)^{0.5}$ multipliziert werden.

3.2.1.3 Charakteristische Plattentragfähigkeit

Für die charakteristischen Werte der Plattentragfähigkeit nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 13.2.2 gilt Tabelle 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Tabelle 3: Charakteristische Werte der Plattentragfähigkeit für Nagelplatten Kartro PTN in N/mm

Charakteristische Plattenzugtragfähigkeit f _{t,0,k} ¹⁾ in der x-Richtung	
$(\alpha = 0^{\circ})$ in N/mm	220
Charakteristische Plattenzugtragfähigkeit f _{t,90,k} 1) in der y-Richtung	
$(\alpha = 90^{\circ})$ in N/mm	131
Charakteristische Plattendrucktragfähigkeit f _{c,0,k} 1) in der x-Richtung	
$(\alpha = 0^{\circ})$ in N/mm	112
Charakteristische Plattendrucktragfähigkeit f _{c,90,k} 1) in der y-Richtung	
$(\alpha = 90^{\circ})$ in N/mm	74
Charakteristische Plattenschertragfähigkeit f _{v,0,k} ^{1) 2)} in der x-Richtung	
$(\alpha = 0^{\circ})$ in N/mm	93
Charakteristische Plattenschertragfähigkeit f _{v,90,k} 1) 2) in der y-Richtung	
$(\alpha = 90^{\circ})$ in N/mm	111
Plattenkennwert γ ₀	0°
Plattenkennwert k _v	0,20
1) bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %	

Alternativ kann der Nachweis der Plattentragfähigkeit nach den Gleichungen (4) und (5) erfolgen. Die charakteristischen Werte der Plattentragfähigkeit für diesen Nachweis sind Tabelle 4 zu entnehmen.

$$s_{t(c),\alpha,d} = \frac{F_{t(c),\alpha,d}}{\ell_s} \pm \frac{2 \cdot F_{M,d}}{\ell_s}$$
(4)

Dabei ist

Bemessungswert der Zug- oder Druckkraft in einer Nagelplatte (d. h. die Hälfte $F_{t(c),\alpha,d}$ der Gesamtkraft im Stab) rechtwinklig zur Fuge,

Bemessungswert der Kraft infolge des Momentes M_{d} auf eine Nagelplatte (d. h. $F_{M,d}$ die Hälfte des Gesamtmomentes im Stab, $F_{M,d} = \frac{2 \cdot M_d}{\ell_c}$),

ls. Länge des durch die Nagelplatten abgedeckten Teiles der Fuge, gemessen in Fugenrichtung; dabei dürfen zug- oder druckbeanspruchte freie Plattenbereiche höchstens mit der Länge 8 · d, scherbeanspruchte freie Plattenbereiche höchstens mit der Länge 40 · d berücksichtigt werden mit d als Blechdicke der Nagelplatte.

Die folgende Bedingung muss erfüllt sein:

$$\left(\frac{s_{t(c),\alpha,d}}{f_{t(c),\alpha,d}}\right)^{2} + \left(\frac{s_{v,\alpha,d}}{f_{v,\alpha,d}}\right)^{2} \le 1$$
Deutsches Institut
für Bautechnik

²⁾ erforderliche Plattenbreite (Plattenquerrichtung) mindestens 76 mm



Z-9.1-784

Seite 8 von 9 | 1. Oktober 2009

Dabei ist

 $s_{v,\alpha,d}$ Bemessungswert der Scherbeanspruchung einer Nagelplatte parallel zur Fuge,

 $s_{v,\alpha,d} = \frac{F_{v,\alpha,d}}{\ell_s}$,

 $F_{\nu,\,\alpha,\,d}$ Bemessungswert der Scherkraft in einer Nagelplatte (d. h. die Hälfte der

Gesamtkraft im Stab).

 $f_{t(c),\alpha,d}$ Bemessungswert der Plattenzug- oder drucktragfähigkeit, $f_{t(c),\alpha,d} = f_{t(c),\alpha,k} / \gamma_M$

 $f_{v,\alpha,d}$ Bemessungswert der Plattenschertragfähigkeit, $f_{v,\alpha,d} = f_{v,\alpha,k} / \gamma_M$

 γ_{M} Teilsicherheitsbeiwert nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 5.4, $\gamma_{M} = 1,25$.

Tabelle 4: Charakteristische Werte der Plattentragfähigkeit $f_{t,\alpha,k}$, $f_{c,\alpha,k}$ und $f_{v,\alpha,k}$ für Nagelplatten Kartro PTN bei einer Bemessung der Nagelplatten nach den Gleichungen (4) und (5) in N/mm

α	f _{t,α,k} ¹⁾ in N/mm	f _{c,a,k} ¹⁾ in N/mm	$f_{v,\alpha,k}^{(1)(2)}$ in N/mm		
0°	220	140	94		
15°	198	133	107		
30°	156	113	150		
45°	113	70	139		
60°	113	80	132		
75°	123	89	119		
90°	131	92	111		
105°	123	89	100		
120°	113	80	102		
135°	113	70	106		
150°	156	113	112		
165°	198	133	103		
180°	220	140	94		

¹⁾ bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %

3.2.2 Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene

3.2.2.1 Die charakteristische Tragfähigkeit rechtwinklig zur Nagelplattenebene je Nagelplatte $f_{ax,k}$ darf für eine Beanspruchung mit kurzer Lasteinwirkungsdauer, z. B. durch Windkräfte oder mit sehr kurzer Lasteinwirkungsdauer durch Kräfte aus dem Lastfall Transport und Montage, mit $f_{ax,k} = 7,5$ N/mm in Rechnung gestellt werden; hierbei muss der Winkel zwischen Plattenhauptrichtung und Richtung der Fuge zwischen 75 ° und 105 ° betragen.

3.2.3 Beanspruchung bei Transport- und Montagezuständen

3.2.3.1 Für die aus den Mindestkräften F_d und V_d nach DIN 1052:2008-12, Gleichungen (254) und (255) resultierenden Nagelbelastungen braucht eine Abminderung der charakteristischen Nageltragfähigkeiten um 10 % nach Tabelle 1, Fußnote 1 und Tabelle 2, Fußnote 2 nicht vorgenommen zu werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung von Nagelplattenverbindungen

4.1 Für die Ausführung von Nagelplattenbindern unter Verwendung der PTN gilt DIN 1052, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Nagelplatten Kartro

²⁾ erforderliche Plattenbreite (Plattenquerrichtung) mindestens 76 mm



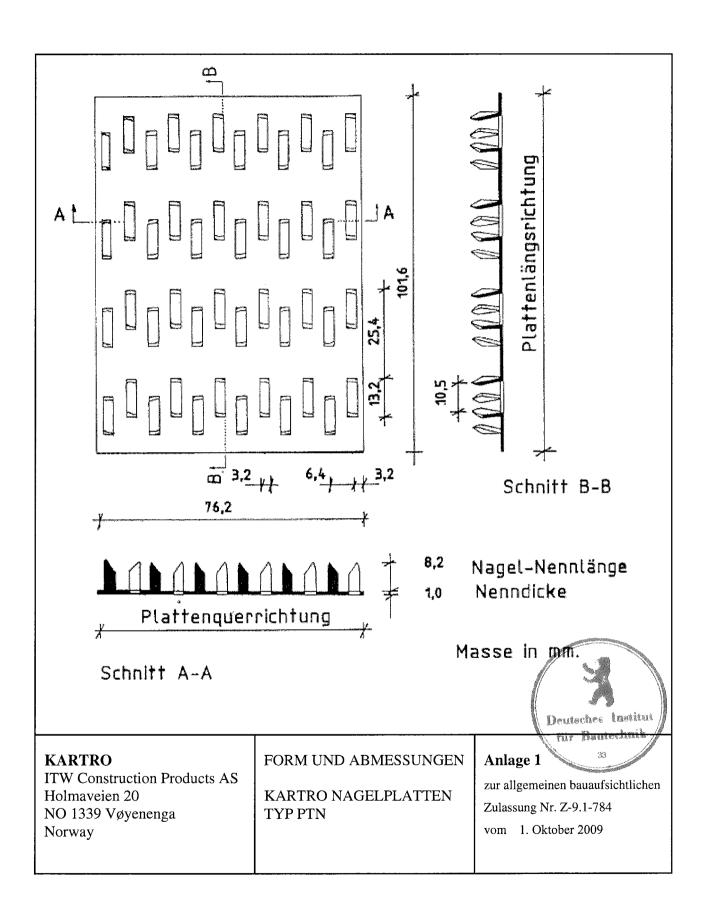
Z-9.1-784

Seite 9 von 9 | 1. Oktober 2009

- 4.2 Die Länge von Bindern mit den Nagelplatten des Typs Kartro PTN darf nicht mehr als 35,0 m betragen.
- 4.3 Die Holzdicke muss mindestens 35 mm betragen. Bei Binderlängen über 12 m muss die Holzdicke von ungehobeltem Holz mindestens 50 mm, bei gehobeltem Holz mindestens 45 mm betragen.
 - Die zu verbindenden Hölzer müssen bei Dreieckbindern, parallelgurtigen Fachwerkbindern u. ä. mindestens 70 mm hoch sein.
- 4.4 Bei einer planmäßigen Beanspruchung rechtwinklig zur Nagelplattenebene muss der Winkel zwischen Plattenhauptrichtung und Richtung der Fuge zwischen 75° und 105° betragen.
- 4.5 Die Montage und der Transport müssen sorgfältig geschehen. Die Teile sind gebündelt zu transportieren. Beim Bewegen von Einzelbauteilen mit Längen > 10 m sind in der Regel Gehänge oder Traversen zu verwenden.

Henning





Plattenlängsrichtung \ Plattenquerrichtung

mm	25	38	52	76	102	127	152	179	205	256	306
52											
76											
102											
127											
152											
178											
203											
229											
254											
279											
305											
356											
381											
406											
432											
483											
584									1	² y	
610									- [1	•

Deutsches Lustitut für Bautechnik

KARTRO

ITW Construction Products AS Holmaveien 20 NO 1339 Vøyenenga Norway PLATTENGRÖSSEN

KARTRO NAGELPLATTEN TYP PTN

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-784 vom 1. Oktober 2009